

Satzungserganzung fur die Tennisabteilung des Sportvereins SC Wernsbach-Weihezell

§ 1

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Sportvereins "SC Wernsbach-Weihezell". Sie gehort gleichzeitig dem Bayer. Tennisverband an. Die Satzungen des Hauptvereins haben fur alle Mitglieder der Tennisabteilung Gultigkeit. Im Hinblick auf den besonderen Charakter gelten fur die Tennisabteilung folgende erganzende Satzungen.

§ 2

Mitglieder/ Beitrage

1. Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung wird nach Aufnahmeantrag durch Zustimmung der Abteilungsleitung erworben. Vorraussetzungen dafur sind:
 - a) Zugehorigkeit zum Hauptverein
 - b) Zahlung einer Aufnahmegebuhr
 - c) schriftliche Anerkennung der Satzungen
2. Die Mitgliederzahl ist pro Platz auf 40 Erwachsene begrenzt. berschreitungen hat die Abteilungsleitung nur in Ausnahmefallen zuzulassen und auf Antrag in der Mitgliederversammlung zu begrunden. Der Ausgleich auf die Normzahl ist im folgenden Jahr durch Nichterganzung von Austritten vorzunehmen.
3. Von der Tennisabteilung wird ein Beitrag erhoben, der bis spatestens 1. Marz der laufenden Spielsaison zu entrichten ist. Die Hohe des Beitrags und der Aufnahmegebuhr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt, bedarf jedoch erstmalig der Zustimmung des Hauptvereins. Die Beitrage werden per Bankeinzug erhoben. Bei allen weiteren Beitragsanderungen der Tennisabteilung ist vorher der Hauptverein zu unterrichten.
4. Neben den in §2, Ziffer 3 angefuhrten Beitragen konnen von der Mitgliederversammlung Sonderumlagen beschlossen werden, die zur Deckung einmaliger Sonderausgaben bestimmt sind, Diese Mittel und ihre Verwendung sind im Kassenbericht gesondert auszuweisen.
5. Die Mitgliedschaft bei der Tennisabteilung endet:
 - a) durch Ausscheiden aus dem Sportverein SC Wernsbach-Weihezell
 - b) durch schriftliche Austrittserklarung gegenuber der Abteilungsleitung. Die Kundigung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich erfolgt sein.
 - c) durch Nichtzahlung des Saisonbetrags trotz zweimaliger Mahnung

Der Austritt aus der Tennisabteilung, bedeutet nicht den Austritt aus dem Hauptverein.

6. Ein Mitglied kann aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist gegeben, wenn eine Zugehörigkeit zur Tennisabteilung den übrigen Mitgliedern nicht mehr zuzumuten ist. Dies kann in sportlicher, finanzieller oder ideeller Hinsicht sein. Über den Ausschluss aus der Tennisabteilung entscheidet die Abteilungsleitung Tennis. Gegen den Ausschluss aus der Abteilung, kann das Mitglied oder die Mitgliederversammlung Einspruch beim Hauptverein erheben. Die Abteilungsleitung hat der Vorstandschaft des Hauptvereins SC Wernsbach-Weihenzell den Ausschluss mit Begründung unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Mitgliederversammlung Tennis

1. Sie umfasst sämtliche Mitglieder der Tennisabteilung und ist Instanz für alle Entscheidungen der Tennisabteilung
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) Weihenzell oder durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Verstoß gegen die ordnungsmäßige Einberufung macht die Mitgliederversammlung beschlussunfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt.
 - a) Bericht seitens der Abteilungsleitung über den Verlauf der Saison
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung der Abteilungsleitung
 - d) Neuwahl der Abteilungsleitung nur alle zwei Jahre
6. Alle Jahre ist eine Kassenprüfung durchzuführen; diese wird durch die gewählten Kassenprüfer des Hauptvereins durchgeführt.
7. Einer Beschlussfassung der Mitgliederversammlung bedarf es in allen Angelegenheiten, wenn größere finanzielle Verbindlichkeiten, die nicht zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs nötig sind, eingegangen werden sollen.
Die Abteilungsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung ihrer Abteilung selbstständig. Sie darf Geschäfte zur Erhaltung des Spielplatzes bis zu 1000,-- DM ausführen; im Übrigen bedarf es der Zustimmung der

gesamten Abteilungsleitung oder, wenn diese eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nach Ermessen der Abteilungsleitung einberufen werden. Sie muss es, wenn ein schriftlicher Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Die Einberufung hat in der gleichen Weise wie bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 4

1. Die Tennisabteilung wird von der Abteilungsleitung in kollegialer Verantwortlichkeit geleitet. Sie besteht aus:
 - a) dem 1. Abteilungsleiter
 - b) dem 2. Abteilungsleiter
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Finanzwart
 - e) dem Jugend- und Trainingswart
 - f) dem Schriftwart
 - g)

Die Mitglieder können einander zeitweise vertreten.

2. Für besondere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung Sonderausschüsse gewählt werden, die sich nach Erfüllung der gestellten Aufgaben wieder auflösen.
3. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl obliegt einem von der Mitgliederversammlung gewähltem Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Entscheidung über die Vorschläge der Kandidaten durch Handzeichen. Die Wahl selbst erfolgt schriftlich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen, bei erneuter Gleichheit entscheidet das Los.
4. Einsprüche gegen die Ordnungsmäßigkeit der Wahl sind unverzüglich beim Vorsitzenden des Wahlausschusses geltend zu machen.

§ 5

Spielbetrieb

Den Spielbetrieb regelt eine Spielordnung (Platzordnung), für deren Durchführung der Sportwart im Einvernehmen mit der Abteilungsleitung verantwortlich ist.

§ 6

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung (Hauptverein) mit 2/3- Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 7

Die Auflösung der Tennisabteilung erfolgt durch:

- a) Auflösung des Hauptvereins
- b) Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung bei welcher mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 9/10 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzung der Tennisabteilung des SC Wernsbach-Weihenzell wurde in ihrem vorstehenden Wortlaut am 16.06.1985 beschlossen. Sie tritt am 29.06.85 in Kraft. Mit seinem Beitritt zur Tennisabteilung erkennt jedes Mitglied diese Satzung samt der Ergänzungssatzung an.

Abteilungsleiter:
Finanzwart:
Schriftwart:
Sportwart: